



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
51/2021 (12. November 2021)

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung - ROMA)

vom 12. November 2021 ¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 04.11.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderungssatzung der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

1

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROMA) werden wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1 bis 4 werden gestrichen.
2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.
3. In § 5 „**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule**“ wird Absatz 5 gestrichen. Beim nachfolgenden Absatz ändert sich die Nummerierung entsprechend.

~~(5) Der Erwerb von Leistungspunkten (CP) setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen gemäß § 12 Abs. 4 voraus und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 1 gebunden.~~

4. In § 9 „**Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren**“ werden in Abs. 2 die Nummern 5 und 6 gestrichen. Bei der nachfolgenden Ziffer ändert sich die Nummerierung entsprechend. In Abs. 3 wird eine neue Nummer 2 hinzugefügt. Bei den nachfolgenden Ziffern ändert sich die Nummerierung entsprechend.

~~1. sind zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;~~

~~2. legen für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und geben diese rechtzeitig und in geeigneter~~

~~Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin;~~

- (2) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
 1. die Unterstützung der Studiengangs- und Prüfungsansprüche;
 2. die Unterstützung der/des Prorektor*in für Studium, Lehre und Weiterbildung in Widerspruchsverfahren;
5. In § 13 „**Modulprüfungen**“ wird in Abs. 3 der Satz „Werden für die Bildung der Note einer Modulprüfung mehrere Teilleistungen zusammengeführt, wird das arithmetische Mittel aus allen Teilleistungen nach einem einheitlichen Bewertungsverfahren gebildet.“ gestrichen.
6. In § 18 „**Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit**“ wird Abs. 11 wie folgt geändert:
 - (11) Die Masterarbeit ist fristgerecht ~~in zweifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt als PDF-Datei~~ einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
7. In § 19 „**Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote**“ wird Abs. 3 gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

~~(3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (CP). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.~~
8. In § 20 „**Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen**“ wird in Abs. 1 der zweite Satz gestrichen.
 - (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten Modulprüfungen als „bestanden“ bewertet ist. ~~Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 mindestens die Note 4,0 beträgt.~~

9. In § 21 „**Wiederholung von Modulprüfungen**“ wird im ersten Absatz der letzte Satz gestrichen.

(1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen im nächsten, spätestens übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ~~Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind alle Prüfungsteile zu wiederholen, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.~~

10. In § 24 „**Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde**“ wird Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records ~~gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung~~ und ein Diploma Supplement ~~gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung~~ **der Hochschulrektorenkonferenz** (<https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>) beige-fügt.

11. In § 28 „**Schutzbestimmungen**“ wird Absatz 3 gestrichen. Bei den nachfolgenden Absätzen ändert sich die Nummerierung entsprechend. Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

~~(3) Studierende, können sich für Zeiten der Schwangerschaft und Schutzzeiten nach dem MuSchG auf Antrag beurlauben lassen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Studienabteilung einzureichen. Bei Beurlaubung nach Satz 1 sind die Studierenden berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG, gilt Abs. 1 entsprechend.~~

(3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 oder 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist **dem akademischen Prüfungsamt der Studienabteilung** mitzuteilen. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG gilt Abs. 1 entsprechend.

12. § 31 „**Übergangsbestimmungen**“ wird gestrichen.

13. Übergangsbestimmungen

~~Bereits bestehende Studien- und Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge gelten so lange weiter, bis der Senat über ihre Anpassung an diese Rahmenordnung beschließt.~~

~~Die Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge gelten solange weiter, bis die jeweiligen studien- und prüfungsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Masterstudium in Kraft sind. Studierende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnungen noch in Diplomstudiengängen befinden, studieren gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Diplomstudiengänge; auf Antrag können sie in die Masterstudiengänge wechseln. Der Anspruch auf Prüfungen und das Diplomzeugnis gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge erlischt mit dem 30. September 2016.~~

Übergangsbestimmungen:

Die Änderungen werden erstmals im Sommersemester 2022 angewandt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 12. November 2021

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor